

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen  
– Drucksache 17/1115**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/1076**

### **Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland (ÄndGLGrStG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 5 wird § 50a wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt und die Wörter „bestimmen“ und „festsetzen“ gestrichen.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der gesonderte Hebesatz muss für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein.“

21.12.2021

Stoch, Binder, Fink, Gruber, Rivoir  
und Fraktion

#### **Begründung**

Die in diesem Änderungsgesetz vorgesehene Kann-Formulierung zur Einführung eines gesonderten Hebesatzes für baureife unbebaute Grundstücke, der sog. Grundsteuer C, führt aufgrund von möglicherweise differenzierenden Ermessensgrenzen zwischen benachbarten Kommunen zu hohen Verwerfungen in der Besteuerung der jeweiligen Böden. Damit dem Ziel einer einheitlichen und landesweiten Regelung entsprochen wird und die Einführung eines zusätzlichen Hebesatzes zur Baulandmobilisierung nicht von den einzelnen Kommunen abhängt, ist hierfür eine Muss-Vorschrift anzuwenden.

Eingegangen: 21.12.2021 / Ausgegeben: 22.12.2021